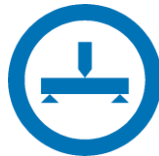




Überwachungs- und Zertifizierungsordnung der Güteschutzgemeinschaften Hessen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz (Januar 2018)



Teil 7: Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken
Kennzeichnung mit dem Gütezeichen
Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung
gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des DIBt



Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

Inhalt

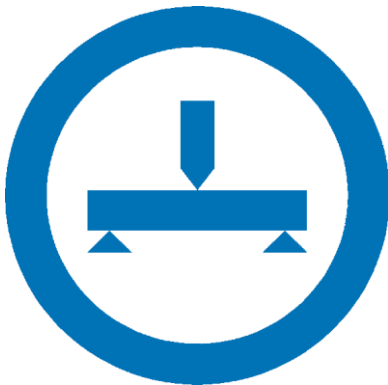
| | |
|---|----------|
| Teil 7: Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken – Kennzeichnung mit dem Gütezeichen | |
| Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung | 2 |
| 7.1 Geltungsbereich | 2 |
| 7.2 Voraussetzungen..... | 3 |
| 7.3 Produktionskontrolle | 3 |
| 7.4 Fremdüberwachung | 4 |
| 7.5 Erteilung und Gültigkeit von Zertifikaten über die Verwendbarkeit in Bauwerken | 7 |
| 7.6 Kennzeichnung mit dem Gütezeichen..... | 7 |
| 7.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen | 7 |
| 7.8 Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten über die Verwendbarkeit in Bauwerken (Entzug) | 9 |
| 7.9 Rechtsbehelfe | 9 |
| 7.10 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber..... | 9 |
| 7.11 Übergangsregelungen | 9 |



Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

Teil 7: Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken – Kennzeichnung mit dem Gütezeichen Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung

7.1 Geltungsbereich



Das Gütezeichen, eingetragen in folgende europäische Markenregister:

Hessen Nr. 10596088 DPMA

Nordrhein-Westfalen Nr. 010380756 OAMI/OHIM

Rheinland-Pfalz Nr. 10647378

Dieser Teil 7 ist durch das Verbot der Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen für europäisch harmonisierte Produktnormen notwendig geworden. Bauprodukte, die die nationalen Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG erfüllen, dürfen neben dem CE-Zeichen (s. ÜZO Teil 3) auch das Gütezeichen tragen. Damit wird die Verwendbarkeit in Bauwerken in Deutschland nachgewiesen. Das Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken bezieht sich nicht auf Produkteigenschaften, die bereits durch die CE-Kennzeichnung als Kennzeichnung der Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung und der Einhaltung der geltenden Anforderungen in Bezug auf Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union enthalten sind. Das Zertifikat und das Gütezeichen tragen dazu bei, den Schutz der Verwender von Bauprodukten zu verbessern. Sie sind nicht von bestehenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfasst und stimmen mit den Voraussetzungen des Erwägungsgrundes BauPVO (33) überein. Damit erfüllt das Zertifikat über die Verwendbarkeit den „Vollzug des Bauproduktenrechtes zur Umsetzung des EuGH Urteils Rechtssache C-100/13 vom 16.10.2014“ des Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von Oktober 2016.

Die Verwendung des Gütezeichens ist in der jeweiligen Satzung der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und diesem Teil der ÜZO geregelt.

Das Gütezeichen ist ein privatrechtliches Qualitätszeichen. Die Erteilung des Gütezeichens für Betonteile gem. diesem Teil der ÜZO erfolgt durch **Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken** entsprechend des aktuellen „Verzeichnis Betonteile“ der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Es ist der erkennbare Nachweis für Auftraggeber, Kunden und Verbraucher darüber, dass Betonteile die bestehenden gesetzlichen Anforderungen, die in der VV TB enthalten sind, sicher einhalten.



Die Kennzeichnung der Betonteile mit dem Gütezeichen setzt voraus, dass eine regelmäßige Fremdüberwachung der Produktionsprozesse und Materialprüfungen an den Bauteilen im Rahmen der Fremdüberwachung erfolgen.

Über die Systeme 2+, 3 und 4 nach EU-BauPVO für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit hinaus erfolgt eine kontinuierliche Fremdüberwachung nach DIN 18200 und ÜZO Teil 4.

Für die Ausgangsstoffe, die Produktion und/ oder die werkseigene Produktionskontrolle, setzt die Erteilung von **Zertifikaten über die Verwendbarkeit in Bauwerken** eine umfassende Überprüfung folgender Aspekte im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Fremdüberwachung voraus:

Personal, Ausgangsstoffe, Betonherstellung, Verarbeitung, die Produktionsprozesse, die werkseigene Produktionskontrolle, Dokumentation, die Lieferunterlagen einschl. Außendarstellung, Kennzeichnung.

Dieser Teil 7 der Zertifizierungsordnung regelt die hierfür erforderliche Fremdüberwachung, Produktprüfung und Zertifizierung der Beton- und Fertigteilwerke durch die Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

7.2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der Fremdüberwachung ist das Einhalten der Anforderungen der jeweiligen gültigen Europäischen harmonisierten Produktnormen mit den rechtlich gültigen nationalen Anforderungen (VV TB und Anhang ABUG). Sollte es eine national gültige Produktnorm (z.B. DIN V 1201) geben, werden die Anforderungen dieser Norm zu Grunde gelegt.
- (2) Damit das Gütezeichen durch ein Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken erteilt werden kann, muss zusätzlich zu den obengenannten Voraussetzungen das Einhalten der Anforderungen, die in ÜZO Teil 4 enthalten sind, nachgewiesen werden.

7.3 Produktionskontrolle

- (1) Die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist die vom Hersteller vorzunehmende dokumentierte, kontinuierliche Überwachung der Herstellung der Betonteile. Damit weist der Hersteller nach, dass die von ihm hergestellten Produkte neben den Voraussetzungen gem. 7.2 zusätzlich den Anforderungen der Zertifizierungsordnung Teil 3 und 4 entsprechen.
- (2) Für die Durchführung ist der Hersteller verantwortlich. Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden Überwachungsgrundlagen (s. Abschnitt 7.2) entsprechen.
- (3) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich Maßnahmen zur Abstellung der Abweichungen zu ergreifen.
- (5) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind angemessen zu kennzeichnen oder auszusondern. Sie dürfen nicht mit dem Gütezeichen verkauft werden.



7.4 Fremdüberwachung

7.4.1 Allgemeines

- (1) Die mindestens zweimal jährlich stattfindende Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Betonteilen mit den Anforderungen der Zertifizierungsordnung einschl. der maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (2) Die Fremdüberwachung setzt sich aus der Erstinspektion (7.4.2), der Regelüberwachung (7.4.3) und bei Erfordernis aus zusätzlichen Sonderüberwachungen (7.4.4) zusammen. In den einzelnen Überwachungsschritten werden durch die Überwachungsbeauftragten Proben ausgewählt. Diese werden im Auftrag der Hersteller geprüft, die Ergebnisse werden für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung des Gütezeichens herangezogen.

7.4.2 Erstinspektion

- (1) Die Erstinspektion besteht aus der Überprüfung des Herstellwerkes und der WPK sowie der Erstprüfung des Bauprodukts. Sie dient der Feststellung, dass
 - Die sich aus der VV TB ergebenden Anforderungen erfüllt werden,
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und eine entsprechende WPK geeignet sind,
 - die Produktionsprozesse jederzeit beherrschbar verlaufen,
 - ein System der Werkseigenen Produktionskontrolle vorhanden ist, einschließlich einer laufenden Dokumentation,
 - mit der laufenden regelmäßigen Fremdüberwachung des Werkes begonnen werden kann.
- (2) Art und Umfang der Erstinspektion des Werkes entsprechen mindestens dem gleichen Umfang der Regelüberwachung.
- (3) Ist die Erstinspektion 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein **Zertifikaten über die Verwendbarkeit in Bauwerken** erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft ihm gegenüber die Tätigkeit einstellen.

7.4.3 Regelüberwachung

- (1) Die Regelüberwachung umfasst die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes, der WPK und der Bauprodukte. Hierzu gehören auch die regelmäßige Probenahme sowie Produktprüfung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Betonteile mit dem Gütezeichen. Sie wird vom Güteschutz Beton unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter durchgeführt.
- (2) Die Regelüberwachung der Herstellbetriebe wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich vorgenommen. In Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Beauftragtem) prüfen sie



- **ob die Anforderungen der VV TB dauerhaft erfüllt werden,**
- die Aufzeichnungen über Erstprüfungen und die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden Überwachungsgrundlagen,
- die verwendeten Ausgangsstoffe,
- den laufenden Produktionsprozess,
- die Rückverfolgbarkeit der Produkte,
- die technischen Einrichtungen des Werkes sowie
- die regelmäßige Schulung des technischen Personals.

(3) Produktprüfungen im Rahmen der Regelüberwachung sind zu veranlassen, wenn nicht bereits für andere Zertifikate (z.B. 6.0) vorgesehen.

(4) Die Hersteller haben

- den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronische/schriftliche), die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung stehen, zu gewährleisten,
- das Betreten ihrer Werke und ihrer Produktion auch ohne vorherige Anmeldung während der Arbeitszeit zu ermöglichen und
- Proben nach Auswahl der Überwachungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen. Eine Beratung der Hersteller ist den Güteschutzgemeinschaften und ihren Überwachungsbeauftragten untersagt.

(6) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen. Die Überwachungsberichte sind modular aufgebaut und enthalten Feststellungen zu allen Betonteilen, für die gemäß Verzeichnis Betonteile ein gültiges Zertifikat vorliegt. Sie enthalten mindestens folgende Angaben:

- Hersteller und Werk,
- zuständige Prüfstelle für die WPK,
- Verzeichnisnummern der überwachten Produkte,
- Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
- Verwendete Ausgangsstoffe
- Vollständigkeit der Ergebnisse der WPK einschließlich deren Bewertung,
- ggf. Anordnung zur Korrektur der festgestellten Abweichungen,
- Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
- Teilnehmer seitens der Überwachungsstelle und des Werkes,
- Unterschrift des Überwachungsbeauftragten und des Leiters,
- Beurteilung einschl. evtl. notwendiger Auflagen und Maßnahmen
- Stempel der Überwachungsstelle.

Der Überwachungsbericht und die Prüfzeugnisse über Materialprüfungen der Betonteile werden von der Zertifizierungsstelle dem Hersteller zur Verfügung gestellt.

Überwachungsberichte sind von der Zertifizierungsstelle 20 Jahre, vom Hersteller mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(7) Wenn festgestellt wird, dass die WPK und/oder das Bauprodukt den Anforderungen der ÜZO oder den technischen Spezifikationen nicht entspricht oder andere Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Hersteller aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen.

7.4.4 Sonderüberwachung

- (1) Bei schwerwiegenden Abweichungen wird eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung durchgeführt.
- (2) Art und Umfang von Sonderüberwachungen sind deren Zweck entsprechend festzulegen und finden statt



- als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
 - nach Ruhen der Produktion für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt,
 - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle,
 - als Reaktion auf Beschwerden von Anwendern/ Auftraggebern gegen die zertifizierten Betonteile
 - auf Antrag des Herstellwerkes,
 - auf Veranlassung einer zuständigen Behörde.
- (3) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle festgelegt. Wird die Sonderüberwachung nicht bestanden, werden Maßnahmen gemäß Abschn. 1.7 ergriffen.

7.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung

7.4.5.1 Probenahme

- (1) Die Probenahme erfolgt nach statistischen Grundsätzen und ist zu protokollieren. Soweit für die Entnahme Geräte und Hilfskräfte erforderlich sind, hat sie der Hersteller zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Proben bzw. fertigen Produkte werden nach Ermessen des Überwachungsbeauftragten aus der Fertigung oder aus dem Lagerbestand entnommen. Vom Hersteller eindeutig als fehlerhaft gekennzeichnete und getrennt gelagerte Proben bzw. Produkte sind von der Probenahme auszuschließen.
- (3) Die Proben sind vom Überwachungsbeauftragten unverwechselbar zu kennzeichnen.
- (4) Sollen im Rahmen der Fremdüberwachung bereits ausgelieferte Baustoffe oder Bauteile zur Prüfung entnommen werden, ist der Hersteller zu unterrichten und die Zustimmung des Empfängers einzuholen. Soweit der Hersteller bei der Probenahme nicht zugegen sein kann, ist er über die erfolgte Entnahme und Kennzeichnung der Proben zu unterrichten. Der Hersteller ist verpflichtet, Ersatz für die zur Prüfung entnommenen Proben zu liefern.
- (5) Die Proben sind der vom Überwachungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Hersteller festgelegten Prüfstelle unverändert und fristgerecht zuzuführen. Als Prüfstelle werden nur Institutionen eingesetzt, wie in der ÜZO Teil 6 geregelt. Die im Rahmen der Probenahme entstehenden Transportkosten zur Prüfstelle, Prüfungs- und Entsorgungskosten der Proben trägt der Hersteller.
- (6) Die Nichteinlieferung von gekennzeichneten und ausgewählten Proben führt zu einer Verwarnung in der betreffenden Produktgruppe.

7.4.5.2 Produktprüfungen

- (1) Mit der Prüfung der Proben werden Prüfstellen beauftragt, die durch die zuständige Güteschutzgemeinschaft zugelassen sind, und mit denen feste Verträge geschlossen wurden.
- (2) Die Prüfstelle prüft die ihr zugeleiteten Proben nach den maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (3) Die von der Prüfstelle ausgestellten Prüfberichte über Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen der Überwachungsstelle im Original übermittelt werden.
- (4) Nach Bewertung durch die Zertifizierungsstelle werden die Prüfergebnisse an den Hersteller übermittelt.



7.5 Erteilung und Gültigkeit von Zertifikaten über die Verwendbarkeit in Bauwerken

- (1) Herstellern von Betonteilen wird bezogen auf ein Herstellwerk und Bauprodukt gemäß Verzeichnis Betonteile ein Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken ist ein positives Ergebnis der Erstinspektion einschließlich Produktprüfungen für die betreffenden Produkte.
- (3) Die Erteilung des Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle oder durch dessen Stellvertreter.
- (4) Hat der Hersteller die Regelüberwachung oder die Sonderüberwachung bestanden, wird die Gültigkeit des Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken vom Leiter der Zertifizierungsstelle bescheinigt.
- (5) Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken sind unbefristet gültig. Sämtliche Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken werden mit einem QR-Code versehen, mit dem die Möglichkeit besteht, eine Gültigkeitsprüfung mit geeigneten Endgeräten (z.B. Smartphones) durchzuführen.
- (6) Das Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken bezieht sich nicht auf Produkteigenschaften, die bereits durch die CE-Kennzeichnung als Kennzeichnung der Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung und der Einhaltung der geltenden Anforderungen in Bezug auf Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union enthalten sind. Das Zertifikat und das Gütezeichen tragen dazu bei, den Schutz der Verwender von Bauprodukten zu verbessern, sind nicht von bestehenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfasst und stimmen mit den Voraussetzungen des Erwägungsgrundes BauPVO (33) überein.

7.6 Kennzeichnung mit dem Gütezeichen

- (1) Hersteller sind verpflichtet, Produkte, für die ein Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken erteilt ist, mit dem Gütezeichen und sonstigen notwendigen Angaben gemäß Überwachungsgrundlagen zu kennzeichnen. Das Gütezeichen darf mit der Bezeichnung „Güteschutz Hessenbeton“, „Güteschutz Beton“ (NRW) oder „Güteschutz Rheinland-Pfalz“, je nach zuständiger Güteschutzgemeinschaft, ergänzt werden.
- (2) Wenn eine Kennzeichnung an den Produkten nicht möglich ist, muss ersatzweise eine Kennzeichnung auf dem Lieferschein erfolgen. Hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein gilt Absatz (1) entsprechend.

7.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen

7.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den geltenden technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Fremdüberwachungsberichte und Prüfberichte vom Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle festgestellt. Im Rahmen der WPK festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.
- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als



- leichte Abweichung,
- mittlere Abweichung oder
- schwere Abweichung.

- (3) Werden bei einer Fremdüberwachung in einer Produktgruppe mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

7.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten Regelüberwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (mit Fristsetzung) erteilt.
- (3) Die Bewertung im Überwachungsbericht lautet „bestanden“, verbunden mit dokumentierten Hinweisen auf der ersten Seite.

7.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Je nach Art der Abweichung kann das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine **Ermahnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat.
- (4) Wird bei einer mittleren Abweichung die Bewertung „nicht bestanden“ ausgesprochen, hat innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, die einen Monat nicht überschreiten soll, eine Sonderüberwachung zu erfolgen.
- (5) Die Bewertung im Überwachungsbericht lautet „nicht bestanden“.

7.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) liegt vor, wenn die Ergebnisse einer Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung ausweisen, dass die Probe wesentlichen technischen Spezifikationen nicht entspricht oder wenn die werkseigene Produktionskontrolle überhaupt nicht durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer festgelegten Frist zu erfolgen hat.



- (3) Eine **Verwarnung** kann auch ausgesprochen werden, wenn die entnommenen Proben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder verändert der festgelegten Prüfstelle zugeführt werden.

7.8 Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten über die Verwendbarkeit in Bauwerken (Entzug)

- (1) Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken werden durch die Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt und die Fremdüberwachung eingestellt, wenn für die betreffende Produktgruppe
- die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist,
 - über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht produziert wurde,
 - nach vorheriger Verwarnung die durchgeführte Sonderüberwachung wiederum ein negatives Ergebnis hat,
 - nach erfolgter Verwarnung die entnommenen Proben innerhalb der festgesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesandt werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen maßgebende Überwachungsgrundlagen oder gegen die ÜZO kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken für ungültig erklärt werden.
- (3) Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken werden auch für ungültig erklärt, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.
- (4) Ist ein Zertifikat über die Verwendbarkeit in Bauwerken für ungültig erklärt worden, so dürfen die Betonteile ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit nicht mehr mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden. Auch auf den zugehörigen Verkaufs- und Lieferunterlagen darf nicht mehr auf das Gütezeichen hingewiesen werden.
- (5) Die Zertifikate werden in der Datenbank ungültig gemacht. Die Ungültigkeit ist über eine Verknüpfung sofort auf den Internetseiten sichtbar. Die Gültigkeit der Zertifikate kann jederzeit mittels QR-Code, welcher auf jedem Zertifikat aufgebracht ist, geprüft werden.

7.9 Rechtsbehelfe

Hersteller können gegen Bescheide über Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung direkt beim Fachausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit (FASU) Widerspruch einlegen. Ergänzend kann auch das in der Satzung festgelegte Schiedsgericht angerufen werden.

7.10 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber

Der Güteschutz Beton veröffentlicht ein Verzeichnis der überwachten Hersteller (Gütezeicheninhaber). Darin sind neben den Firmenanschriften diejenigen Produktgruppen angegeben, für die Produktzertifikate erteilt wurden.

7.11 Übergangsregelungen

Diese ÜZO-Teil 7 ersetzt die ÜZO-Teil 7 vom November 2016



Inhalte unterliegen dem Urheberrecht der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Veröffentlichungen und sonstige Publikationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der drei Güteschutzgemeinschaften erfolgen.

| | | |
|---|---|--|
| <p>Güteschutz Beton NRW Beton- und Fertigteilwerke e.V.</p> <p>Friedrich-Ebert-Straße 37/39 40210 Düsseldorf Telefon +49 211 135365 Telefax +49 211 1649444 info@gueteschutz-beton.de www.gueteschutz-beton.de</p> | <p>Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.</p> <p>Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied Telefon +49 2631 22228 Telefax +49 2631 31336 info@glv-beton-bims.de www.glv-beton-bims.de</p> | <p>Güteschutz Hessenbeton e.V.</p> <p>Grillparzerstraße 13 65187 Wiesbaden Telefon +49 611 8908515 Telefax +49 611 8908510 info@gueteschutz-hessen.de www.gueteschutz-hessen.de</p> |
|---|---|--|